

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. Dezember 1906.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die rechtspolizeilichen Vermögensverzeichnungen betreffend; den Aufwand für die Volksschulen betreffend; die Antragslegung des reichsgerichtlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Vergütung der den Beamten bei Verletzungen erwachsenden Anzugskosten betreffend; des Großherzoglichen Oberschulrats: den Unterrichtsplan der Fortbildungsschulen betreffend.

Verordnung.

(Vom 10. Dezember 1906.)

Die rechtspolizeilichen Vermögensverzeichnungen betreffend.

Artikel I.

In der Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) wird § 129 durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

Vorbereitendes Verfahren.

§ 129.

Im Allgemeinen.

1. Zur Vorbereitung des Nachlassverzeichnisses hat das Notariat die Familien- und Vermögensverhältnisse, soweit erforderlich und nicht schon bei einer vorhergegangenen Siegelung oder bei Erteilung eines Erbscheins geschehen, durch Befragung bekannter oder ermittelter Beteiligter oder in anderer Weise zu erheben, sowie Auszüge aus Ständeregistern und sonstige Aktenstücke, welche für die Nachlasssache von Bedeutung sind, zu beschaffen.

2. Von den Grundbuchämtern sind in den geeigneten Fällen Zeugnisse nach den anliegenden Formularen zu erheben.

3. Das Amtsgericht des Wohnorts und des Aufenthaltsorts und nach Umständen die Behörden früherer Wohn- und Aufenthaltsorte sind um Mitteilung von Testamenten, Erbverträgen und Eheverträgen zu ersuchen. Wegen der an badische Amtsgerichte zu richtenden Testamentsnachfrage vergleiche § 89 i Absatz 1.

Formular 7.
8 und 9.